

Reglement

20. Buchser Chlausmarkt 2024



1. Allgemeines

- **Marktbescrieb:** «Marktdörfli» am Werdenbergersee mit Blick auf Schloss und Städtli Werdenberg.
Weihnachtliches Ambiente mit echtem Samichlaus und Schmutzli vor Ort im Chlausenhüsli und Tiergehege, Schlangenbrotbacken, Glühwein- und Essensstände, grösstenteils handwerkliches Marktangebot aus Eigenproduktion, Feuerschalen, Weihnachtsbaum, Kinderkarussell und vieles mehr.
- **Marktbetrieb:** **Freitag, 6. Dezember 2024 von 17:00 bis 21:30 Uhr** (Gastrohütte bis 24:00 Uhr)
Samstag, 7. Dezember 2024 von 11:00 bis 21:30 Uhr (Gastrohütte bis 24:00 Uhr)
Sonntag, 8. Dezember 2024 von 11:00 bis 18:00 Uhr
- **Markort:** 9470 Buchs, Marktplatz beim Werdenbergersee
- **Organisator:** Verkehrsverein Buchs, Postfach, 9470 Buchs (VVB)
- **Verantwortung:** Andreas Vetsch (Präsident), Moosweg 8a, 9470 Buchs
- **Marktleitung:** Anja Vetsch, Moosweg 3, 9470 Buchs, Tel. 076 533 13 07, marktleitung@verkehrsverein-buchs.ch
- **Techn. Leitung:** Werner Wyniger, Werdenbergstrasse 40, 9470 Buchs

2. Zulassung / Anmeldung / Rücktritt

- Die Anmeldung soll ausschliesslich über die Website des Verkehrsverein Buchs bis Sonntag, 29. September 2024 erfolgen.
- Über die Zulassung entscheidet der VVB nach Eingang der Anmeldung.
- Erst nach Eingang der bezahlten Gebühr gilt die Anmeldung als definitiv.
- Rücktrittsrecht bis 30 Tage vor dem Markt bei schriftlicher Begründung (keine Annullationskosten). Bei einer kurzfristigeren Annullation oder aus unverständlichen Gründen können Kosten entstehen (bis zu voller Standmiete).
- Bei Absage des Marktes vor dem 25.11.24 durch den Organisator aufgrund höherer Gewalt (z.B. Entscheid Bundesrat wg. Corona-Situation oder wetterbedingt) wird die bezahlte Gebühr vollständig zurückerstattet, danach noch zu 90%.
- Bei Nichterscheinen verfallen die bezahlten Gebühren und der Veranstalter kann über den Standplatz frei verfügen.
- Marktstände dürfen nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.
- Die Marktstände müssen während der ganzen Marktöffnungszeiten offen, besetzt und weihnachtlich geschmückt sein.
- Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen Anweisungen des Veranstalters kann zum Platzverweis/Ausschluss führen.

3. Produkte

- Die Produkte müssen in der Anmeldung vermerkt sein.
- Zugelassen und bevorzugt werden Handwerks- und Drucksachen sowie Eigenprodukte. Über die Zulassung von kommerziellen Angeboten entscheidet der Veranstalter individuell.
- Essensausgabe sowie Getränkeausschank müssen zwingend angemeldet werden und sind bewilligungspflichtig. Für deren Bewilligung bei der entsprechenden Behörde ist der/die Markthändler/in selbst zuständig (Gastrobewilligung).
- Die Verkaufsartikel müssen sauber mit Preisen beschriftet sein.
- Der VVB verfügt über das **alleinige** Verkaufsrecht von Glühwein und ähnlichen Getränken wie z.B. «Gewürzwein» (z.B. Glühmost oder -gin ist erlaubt – im Zweifelsfall mit VVB abklären).

4. Markthäuschen

- Der VVB stellt abschliessbare Markthäuschen aus Holz zur Verfügung. Diese Häuschen haben eine Einheitsgrösse von 3.0 x 2.0m, bzw. 6.0 x 2.0m (Doppelhüsli) und sind mit einem Tisch als Verkaufsfläche ausgestattet.
- Betreiber eines Food- oder Getränkestandes dürfen alternativ auch ihren eigenen geschlossenen Verkaufswagen (keine Zelte oder offene Marktstände) mitbringen, unterliegen jedoch den gleichen Vorschriften wie die regulären Markthäuschen vom VVB.
- Für den Auf- und Abbau der regulären Markthäuschen ist der VVB zuständig, für das Schliessen über Nacht jedoch die Mieterschaft (Türe sowie Fronten).
- Eigene Verkaufswagen müssen vom Markthändler/-in selbst auf- und abgebaut sowie nachts geschlossen werden.

Reglement

20. Buchser Chlausmarkt 2024



- Die Marktstände sowie Verkaufswagen erhalten einen Stromanschluss von 230 V/10 Amp. via Kabelrolle. Wichtig:
 - Bei Bedarf muss eine höhere Stromleistung (Starkstrom / CEE16 Ampere) bei der Anmeldung zwingend bestellt werden und wird zusätzlich verrechnet.
 - Benötigtes Zubehör wie Doppelstecker, Steckerleisten, Verlängerungskabel, Starkstromkabel (CEE16/CEE32) sowie auch Lichtspots, Lampen o.ä. (die Häuschen vom VVB haben keine Beleuchtung) ist Sache des Mieters und muss mitgebracht werden.
 - Kabelrollen müssen wegen Überheizungs- und Überlastungsgefahr komplett abgerollt werden.
 - Elektroheizungen sind aus Kapazitätsgrenzen nicht gestattet (Gasheizungen sind jedoch erlaubt).
- **Die Häuschen sowie Verkaufswagen müssen zwingend innen sowie aussen weihnachtlich geschmückt sein.** Es darf jedoch kein feuergefährliches Dekorationsmaterial verwendet werden.
- An den Häuschen angebrachte Dekorationen, zusätzliche Elemente wie Möbel sowie auch Schrauben, Nägel, etc. müssen nach dem Markt durch den Mieter zwingend entfernt werden.
- Beschallung ist nicht gestattet.
- Für Präsentationszwecke kann auf der Vorderseite des Häuschens bis max. 4.5m² (3.0m Breite x 1.5m Tiefe), bzw. max. 9m² beim Doppelhüsli (6.0m Breite x 1.5m Tiefe) Platz beansprucht werden (in Marktgebühr inbegriffen). Zusätzlicher Platzbedarf muss angemeldet werden und wird in Rechnung gestellt (pro m² CHF 10.00).
- Eigene Verkaufswagen (Food- und Getränkeanbieter) können ebenfalls davor Platz beanspruchen, um zB Steh- oder Sitzgelegenheiten anzubieten. Der Platzbedarf sowie die Kosten werden hier individuell mit dem Veranstalter definiert.

5. Gastronomie

- Der VVB betreibt zwei Glühweinstände mit eigenen Chlausmarktständen und hat das **alleinige** Verkaufsrecht auf Glühwein und ähnlichen Getränken wie z.B. «Gewürzwein» (z.B. Glühmost oder -gin ist anderen erlaubt).
- In Absprache und gegen eine Abgabe kann der VVB, MarkthändlerInnen mit Glühwein beliefern.
- Vor einem Food- oder Getränke-Häuschen (oder Verkaufswagen) dürfen max. zwei Bistrotische oder 1 Festbankgarnitur platziert werden. Weitere Steh-/Sitzgelegenheiten können vom Veranstalter je nach Platzverhältnisse bewilligt werden.
- Allfällige Bewilligungen für Gastroangebote müssen vom/von der Markthändler/-in selbst bei den entsprechenden Behörden eingeholt werden.
- Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen müssen zwingend eingehalten werden und gut sichtbar aufliegen.

6. Gebühren

- In den Gebühren enthalten sind:
 - A) Reguläre Markthäuschen vom VVB:** Markthausmiete inkl. Auf- und Abbau, Stromanschluss (Kabelrolle) à 230V, Versicherung der Markthäuschen (nicht aber der Waren – siehe «Versicherung»), Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren.
 - B) Eigene Verkaufswagen (nur Food/Drinks):** Platzmiete, Stromanschluss (Kabelrolle) à 230V, Bewilligungen & Gebühren der Stadt Buchs (exkl. Gastrobewilligung), Werbekostenbeitrag sowie Abfallentsorgungsgebühren.
- Die entsprechenden Gebühren müssen bis Sonntag, 13. Oktober 2024 einbezahlt sein.
- Kosten pro Markthäuschen für alle 3 Tage inkl. Vorplatz & 230V Stromanschluss (Grundgebühr):
 - A) Kategorie NON-FOOD: CHF 400.—, bzw. CHF 800.— fürs Doppelhüsli**
 - Verkauf Non-Food-Produkte, d.h. kein Essen oder Getränke, welche direkt vor Ort verzehrt werden.
 - Der Verkauf von Lebensmittel-Produkten, welche nicht direkt vor Ort verzehrt werden (z.B. Konfitüren, Liköre, Landjäger, etc.), gelten nicht als «Food» und somit kann ein «Non-Food»-Häuschen angemeldet werden.
 - B) Kategorie DRINKS: CHF 600.—, bzw. CHF 1'200.— fürs Doppelhüsli**
 - Getränkeausschank vor Ort und allenfalls zusätzlicher Verkauf von Non-Food Produkten.
 - Für eigene Verkaufswagen gilt derselbe Pauschaltarif je nach Grösse des Wagens, bzw. Platzbedarfs.
 - C) Kategorie FOOD: CHF 800.—, bzw. CHF 1'600.— fürs Doppelhüsli**
 - Essensausgabe vor Ort sowie allenfalls Getränkeausschank und zusätzlicher Verkauf von Non-Food-Produkten.
 - Für eigene Verkaufswagen gilt derselbe Pauschaltarif je nach Grösse des Wagens, bzw. Platzbedarfs.

Reglement

20. Buchser Chlausmarkt 2024



- Zusatzgebühr für Starkstrom bis 10 KW / 16 Ampere je Anschluss für alle 3 Tage: CHF 70.—
- Allfällige Steh-/Sitzgelegenheiten müssen vom/von der Markthändler/-in selbst organisiert und mitgebracht werden. Diese sind jedoch zwingend anzumelden und für den zusätzlichen Platzbedarf gelten folgende Zusatzgebühren:
 - 1 Bistrotisch: CHF 50.—
 - 2 Bistrotische oder 1 Festbankgarnitur: CHF 85.—
 - Der VVB entscheidet aufgrund der Platzverhältnisse über die mögliche Anzahl Steh-/Sitzgelegenheiten.
 - Betreiber eines Food-Häuschens oder -Verkaufswagen dürfen max. 2 Bistrotische oder 1 Festbankgarnitur ohne Zusatzgebühr aufstellen. Diese müssen jedoch ebenfalls angemeldet, vom VVB bewilligt und eingeplant werden.

7. Marktbelegung / Zufahrt

- Der Veranstalter bestimmt die Aufstellung und Zuteilung der Markthäuschen und Verkaufswagen.
- Änderungen der Markteinteilung sind dem Veranstalter vorbehalten und können kurzfristig bis zum Marktbeginn ändern.
- Es besteht kein Anspruch/Gewohnheitsrecht auf einen bestimmten Platz.
- Während der Marktzeit gilt Fahrverbot auf dem Marktareal.
- Es dürfen keine Fahrzeuge direkt beim Markthäuschen abgestellt werden. Bitte benutzen Sie den gegenüberliegenden Kiesplatz/Marktplatz zum kostenlosen Parken Ihrer Fahrzeuge.
- Die Markthäuschen können voraussichtlich ab Donnerstagnachmittag (Vortag zum 1. Markttag) bezogen und eingerichtet werden. Genaue Zeiten für die Schlüsselabgaben werden rechtzeitig kommuniziert.

8. Sicherheit / Versicherung / Schutzmassnahmen

- Die vorgesehenen Durchfahrten und Notausgänge dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.
- Alle marktfremden Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz neben dem Markt abgestellt werden.
- Das Marktgelände wird nachts turnusmässig durch eine Security Firma kontrolliert.
- Die Versicherung eigener Verkaufswagen (Food/Drinks) ist Sache des Inhabers, bzw. Mieters. Die regulären Markthäuschen sind vom VVB versichert.
- Die Versicherung der Verkaufswaren (Feuer, Wasser, Diebstahl) ist Sache des Mieters.
- Die Teilnehmer betreiben ihren Verkaufsstand auf eigene Gefahr und haften für sämtliche Schäden, welche durch die Teilnahme an sich selbst oder gegenüber Dritten entstehen.
- Der VVB haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Überbuchung, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.
- Jede/r Markthäuschenbetreiber/-in ist verpflichtet, die notwendigen Brandschutzmassnahmen (Feuerlöscher/Löschdecke) pro Häuschen sicherzustellen.
- Sofern von der Stadt Buchs verlangt, kann ein zusätzliches Corona-Schutzkonzept zum Einsatz kommen, welches von den MarkthändlerInnen hiermit automatisch akzeptiert wird und deren Schutzmassnahmen eingehalten werden müssen.

9. Ordnung

- Während des Marktbetriebs gilt es, rund um das Markthäuschen oder Verkaufswagen für Ordnung zu sorgen.
- Das Markthäuschen, bzw. der zur Verfügung gestellte Platz für Verkaufswagen ist so zu verlassen, wie angetreten.
- Der Abfall muss von den Markthändler/-innen selbst zerkleinert in den zur Verfügung gestellten Abfallcontainern entsorgt oder mitgenommen werden.

10. Werbung

- Der VVB gibt den Markthändler/-innen zu Werbezwecken einige Flyer ab (Versand mit Infoschreiben ca. 2-3 Wochen vor Marktbeginn). Wenn mehr Exemplare gewünscht wären, kann man sich an die Marktleitung wenden.
- Werbung in regionalen Medien (print & digital) werden durch den Veranstalter geschaltet.
- Plakate an der Bahnhofstrasse und Werbeblachen an den Ortseingängen von Buchs werden ebenfalls aufgehängt.